

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser
(gestützt auf die "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser"
vom 25. November 2008)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2 Begriffsbestimmungen	2
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 5 Meldepflicht	3
Teil 2 Netzanschluss, Anlagenbau und Netzbenutzung	
Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	3
Art. 7 Anschluss an die Verteilanlagen	4
Art. 8 Durchleitungsrechte	5
Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Art. 10 Niederspannungs- und Erdgasinstallationen	6
Art. 11 Messeinrichtungen	6
Art. 12 Messung des Energie- und Wasserverbrauches	7
Teil 3 Lieferung von Energie und Wasser	
Art. 13 Umfang der Energie- und Wasserlieferung	7
Art. 14 Regelmässigkeit der Energie- und Wasserlieferung/Einschränkungen	8
Art. 15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	9
Teil 4 Preise und Rechnungsstellung	
Art. 16 Preise	9
Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung	9
Teil 5 Schlussbestimmungen	
Art. 18 Inkrafttreten	10

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Elektrizität und Erdgas (nachfolgend auch Energielieferung oder Energie genannt) und von Trink-, Brauch- und Löschwasser (nachfolgend Wasser genannt) aus den Verteilnetzen der Stadtwerke Wetzikon (nachstehend SWW genannt) an die Bezüger, welche direkt an ein Verteilnetz der SWW angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den SWW und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energie- und Wasserlieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Dies trifft in diesem Sinne auch für den nachfolgenden Art. 1.3 zu.
- 1.3 Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der SWW unter www.stadtwerke-wetzikon.ch eingesehen bzw. heruntergeladen oder mündlich angefordert werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Vertragspartner gelten: (Art. 4.1 und 4.2 der Gebühren-Verordnung Stadtwerke)
 - a) bei Anschlüssen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen;
 - b) bei Energie- oder Wasserlieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 2.2 Besondere Bestimmungen: (Art. 4a, 4b Gebühren-Verordnung Stadtwerke)
 - a) in Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschafteneigentümer;
 - b) in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses (Art. 5 Gebühren-Verordnung Stadtwerke)

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energie- und Wasserbezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Bezug.
- 3.2 Die Energie- und Wasserlieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von den SWW bezeichneten Vorleistungen des Vertragspartners wie Bezahlung der Beiträge und Gebühren und dergleichen erfüllt sind.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses (Art. 6 Gebühren-Verordnung Stadtwerke)

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energie- und Wasserverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ableistung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 5 Meldepflicht

- 5.1 Den SWW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages;
 - c) vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Teil 2 Netzanschluss, Anlagenbau und Netzbenutzung

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 6.1 Einer Bewilligung durch die SWW bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, bei Großverbrauchern sind die Anschlussbedingungen mit den SWW auszuhandeln;
 - b) der Energie- und Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - c) die Energie- und Wasserabgabe von Kunden an Dritte;

- d) die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der SWW. Solche Dienstleistungen sind entschädigungspflichtig.
 - e) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - f) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- 6.2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden SWW-Formular einzureichen (siehe www.stadtwerke-wetzikon.ch). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energie- und Wasserverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 6.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den SWW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 6.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der SWW geregelt.
- 6.5 Installationen und Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der SWW entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden sowie bei der Elektrizitätsversorgung Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates oder der SWW sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6.6 Die SWW können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der SWW oder deren Kunden stören;
 - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Art. 7 Anschluss an die Verteilanlagen

- 7.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die SWW oder deren Beauftragte.
- 7.2 Die SWW bestimmen die Leitungsführung, den Kabel- und Rohrquerschnitt nach Maßgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistungen, den Ort der Hauseinführungen sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Hauptabsperroorgane und der Tarif-

geräte. Dabei nehmen die SWW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.

7.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei der Elektrizitätsversorgung: Die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum der SWW);
- b) bei der Erdgas- und Wasserversorgung: Das Hauptabsperrrorgan zur Hausinstallation.

Die Grenzstelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze an den Verteilanlagen (Leitungen und Installationen). Die Eigentumsgrenzen an den Verteilanlagen der SWW und der Anlagen der Kunden bilden die Grundstücksgrenze bzw. die Abzweigstelle vom Verteilnetz, wenn dieses im Grundstück liegt. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

- 7.4 Die SWW erstellen für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die SWW verrechnen für die Anschlüsse an das Verteilnetz Hausanschlussbeiträge und Netzkostengebühren. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Kunden. Für Verstärkungen gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Neuanschlüsse.
- 7.5 Die SWW sind berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 7.6 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt und sind den AGB übergeordnet.

Art. 8 Durchleitungsrechte

- 8.1 Jeder Grundeigentümer, auch wenn er nicht Bezüger von Strom, Erdgas und Wasser oder Selbstversorger ist, verpflichtet sich, den Werken das Durchleitungsrecht für Leitungen gemäss Art. 691-693 ZGB unentgeltlich zu erteilen. Dies gilt auch für oberirdische Erschliessungsanlagen, die der Allgemeinheit dienen wie Kabelverteilkabinen, Beleuchtungskandelaber, Freileitungsmasten und Verankerungen, Hydranten, Siphon und Bezeichnungsschilder, usw. Die SWW nehmen beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 8.2 Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken sind die SWW berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Rechtsentschädigung bemisst sich nach den geltenden Ansätzen.

Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 9.1 Werden durch den Vertragspartner oder durch Dritte in der Nähe von SWW-Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies den SWW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die SWW legen in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 9.2 Beabsichtigt der Vertragspartner oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den SWW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Versorgungsleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die SWW zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art.10 Niederspannungs- und Erdgasinstallationen

- 10.1 Niederspannungs- und Erdgasinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (nachfolgend SVGW genannt) sowie den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften der SWW zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.
- 10.2 Den Erdgaskunden wird empfohlen, bei Erdgasgeruch umgehend die Spezialisten der SWW aufzubieten.
- 10.3 Als Dienstleistung prüft der Erdgas-Kontrolleur der SWW alle 5 bis 12 Jahre periodisch die Erdgasinstallationen und Apparate. Angemeldete Neuinstallationen werden durch die Gasversorgung nach deren Fertigstellung einer Abnahmekontrolle und Druckprobe unterzogen. Grundsätzlich dürfen nur ausgewiesene Fachleute Hausinstallationen erstellen.
- 10.4 Den Elektrizitätskunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 10.5 Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die SWW periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- 10.6 Der Kunde ermöglicht den SWW und den von den SWW beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit für die Prüfung der Betriebsanlagen (technische Einrichtungen, Messstellen, etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 11 Messeinrichtungen

- 11.1 Die für die Messung der Energie sowie Wasser notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von den SWW geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der SWW und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der SWW. Überdies stellt er den SWW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 11.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der SWW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der SWW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die SWW behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 11.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die SWW die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 11.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Beschädigungen oder Störungen der Mess- und Schaltapparate den SWW unverzüglich zu melden.

Art.12 Messung des Energie- und Wasserverbrauches

- 12.1 Für die Feststellung des Energie- und Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der SWW. Die SWW können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den SWW zu melden.
- 12.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, von den SWW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 12.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die SWW die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 12.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 3 Lieferung von Energie und Wasser

Art.13 Umfang der Energie- und Wasserlieferung

- 13.1 Die SWW liefern dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, Energie und Wasser im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 13.2 Die SWW zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 13.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.
- 13.4 Die Abgabe von Energie und Wasser an Dritte müssen von den SWW bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie und Wasser an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In diesen Fällen ist der Hauptmieter der Vertragspartner der SWW, er darf auf den Preisen der SWW keine Zuschläge machen.

- 13.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Vertragspartner.
- 13.6 Die SWW setzen für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art.14 Regelmässigkeit der Energie- und Wasserlieferung, Einschränkungen

- 14.1 Die SWW liefern Energie und Wasser in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.
- 14.2 Die SWW haben das Recht, die Lieferung von Energie und Wasser einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel);
 - d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen. Die SWW werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 14.3 Die SWW sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung der Elektrizitätsversorgung, für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 14.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Elektrizitätskunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Endverteilers einzuhalten.

- 14.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energie- und Wasserlieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 14.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energie- und Wasserabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art.15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 15.1 Die SWW sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und einer Voranzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten der SWW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug, Hausanschlussbeitrag oder Netzkostengebühr nicht nachgekommen ist.
- 15.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der SWW oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 15.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die SWW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den SWW. Aus der rechtmäßigen Einstellung der Energielieferung durch die SWW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art.16 Preise

- 16.1 Die anwendbaren Preise (Tarife) für Hausanschlussbeiträge, Netzkostengebühren, Energie und Wasser werden auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat festgesetzt. Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheiden die SWW.
- 16.2 In besonderen Fällen kann die Werkkommission spezielle verursachergerechte Konditionen vertraglich vereinbaren, die von den Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifen abweichen.

- 16.3 Den Erdgas-Treibstoffpreis setzt die Werkkommission entsprechen dem jeweiligen Marktpreis in eigener Kompetenz fest.

Art.17 Rechnungsstellung und Zahlung

- 17.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den SWW festgelegten Zeitabständen. Die SWW können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Bezuges stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die SWW vom Kunden angemessene Vorauszahlung, Sicherstellung verlangen oder Prepayzähler einbauen.
- 17.2 Fehlerhafte Rechnungsstellung ist umgehend zu melden und kann längstens innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.
- 17.3 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 17.4 Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von den SWW vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Verzugszinsen, Aus- und Wiedereinschaltungen), die den SWW durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit den SWW zulässig.
- 17.5 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie und Wasser an Untermieter gem. Art. 11.4 gegenüber den SWW für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 17.6 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang, samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe, zu bezahlen.
- 17.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepayzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art.18 Inkrafttreten

- 18.1 Diese vom Gemeinderat, gestützt auf Gemeindeordnung Art. 19, Ziff. 7, festgesetzten allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement vom 15. April 1992 über die Lieferung von Strom, Erdgas und Wasser und die Rücknahme von Strom.

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer
Präsident

Kurt Utzinger
Gemeindeschreiber i. V.

Genehmigt am 17. September 2008